

// GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN //



Fit für den Vorbereitungsdienst!

Inhalt

- Übersicht über die wichtigsten Gesetzestexte für LAA
- Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst
- Überbrückung – Zwischen 1. und 2. Phase der Lehrer*innenausbildung
- Inhalt und Dauer des VD
- Beamtenrecht
- Rechtliche Grundlagen der Lehrtätigkeit
- Schulamtsbereiche im Überblick
- Fragen, Fragen, Fragen ...

Übersicht über die wichtigsten Gesetzestexte für LAA

- Thüringer Verordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)
- Thüringer Gesetz zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter (ThürLZuG)
- Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

! Abrufbar in aktueller Version über

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psml>

Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)

Dritter Abschnitt – Zweite Phase der Lehrerbildung

Erster Unterabschnitt: Ausbildung im Vorbereitungsdienst

- § 23 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 24 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung
- § 25 Inhalt, Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 26 Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zweiter Unterabschnitt: Zweite Staatsprüfung

- § 27 Zweite Staatsprüfung
- § 28 Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung anderer Länder
- § 29 Zuerkennung und Anerkennung einer Zweiten Staatsprüfung

Zulassung

I. Wie wird zugelassen?

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst erfolgt onlinegestützt unter
<https://vorbereitungsdienst.tmbjs.de>

Zitat aus den FAQ des TMBJS:

Reicht die onlinegestützte Bewerbung zur Fristwahrung?

Nein. Auch hier zählt der Eingang des Antragsformulars und der dazugehörigen Anlagen im TMBJS (Poststempel des TMBJS).

<https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/vorbereitungsdienst#c5255>

Zulassung

I. Wie wird zugelassen?

Fristen

In Thüringen wird regulär zum 01. 02. und zum 01. 08. des Jahres eingestellt:

Für das Jahr 2023 werden vier Einstellungstermine angeboten mit folgenden Fristen

- Einstellungstermin **1. und 15. Februar 2023** mit Bewerbungsschluss am 30. September 2022
- Einstellungstermin am **1. und 15. Mai 2023** mit Bewerbungsschluss am **5. Januar 2023**
- Einstellungstermin am **1. und 15. August 2023** mit Bewerbungsschluss am **31. März 2023**
- Einstellungstermin am **1. und 15. November 2023** mit Bewerbungsschluss am **30. Juni 2023**

→ Grundsätzlich werden die Einstellungstermine im Amtsblatt und auf den Seiten des TMBJS veröffentlicht.

→ **Frist wahren!** Es gilt der Eingangsstempel des TMBJS nicht der Poststempel der

Zulassung

I. Wie wird zugelassen?

Schulartspezifische Einstellung in den Vorbereitungsdienst:

Bislang wurden zu allen Einstellungsterminen Einstellungen in alle Schularten vorgenommen. Das ändert sich 2023.

- **Einstellungstermin 1. Februar 2023**
 - Grundschule, Regelschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen und Förderpädagogik
- **Einstellungstermin am 1. Mai 2023**
 - Grundschulen, Regelschulen und Förderpädagogik
- **Einstellungstermin am 1. und 15. August 2023**
 - Gymnasien und berufsbildende Schulen
- **Einstellungstermin am 1. und 15. November 2023**
 - Grundschule, Regelschule und Förderpädagogik

Quelle: <https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/vorbereitungsdienst> ; 18. Januar 2023.

II. Wie wird zugelassen?

Vergabeverfahren (ThürLZuG, § 4)

- nach Qualifikation (Notendurchschnitt des Gesamtergebnisses) → 60% der Plätze
- nach Wartezeit → 30% der Plätze
- nach Härtegesichtspunkten → 10% der Plätze

Vergabe nach Fachhöchstzahlen sowie Fachkombinationshöchstzahlen (vgl. ThürLZuG, § 8). Die Zulassung muss für beide Fächer erfolgen!

Nachrückverfahren (ThürLZuG, § 9)

Unbesetzt gebliebene Ausbildungsplätze werden im Nachrückverfahren nach §§ 5, 8 vergeben.

Möglichkeiten, den Übergang zu gestalten oder entstehende Lücken zu füllen...

- „Letzte Chance“ für Auslandsaufenthalt
- Drittfach oder Ergänzungsfach studieren
- Praktikum
- Arbeiten im alternativen Berufsfeld
- Jobben (z.B. Minijob) und Wohngeld
- Unterhalt bzw. Hotel Mama (und Wohngeld)
- Arbeitslosengeld II (nach SGB II)
- ...

Was wird in der Thüringer Ausbildungsverordnung (ThürAZStPLVO) geregelt?

Zweiter Abschnitt – Vorbereitungsdienst (§§ 2 bis 17):

- § 2 Pädagogisch-praktische Ausbildung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Beginn des Vorbereitungsdienstes, Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Organisation der Ausbildung
- § 9 Ausbildungsfächer
- § 10 Anwärtervertretung
- § 11 Pflichtausbildung am Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung

- § 13 Ausbildung an den Schulen
- § 14 Lehrproben
- § 15 Beurteilungen
- § 16 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Was wird in der Thüringer Ausbildungsverordnung (ThürAZStPLVO) geregelt?

Dritter Abschnitt – Zweite Staatsprüfung (§§ 18 bis 34)

§ 22 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung

§ 23 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung

§ 24 Praktische Prüfung

§ 25 Mündliche Prüfung

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Dienstverhältnis, Einstellung

ThürLbG, § 24:

Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird der Vorbereitungsdienst unter Berufung in das **Beamtenverhältnis auf Widerruf** abgeleistet. Die Dienstbezeichnung der für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber ist für alle Schularten „Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterin“.

! Im Bundesland Sachsen leisten die LehramtsanwärterInnen/StudienreferendarInnen den Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis.

Beamtenrecht

Das Beamtenverhältnis kann begründet werden:

1. auf Lebenszeit,

wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll

2. auf Zeit,

wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll

3. auf Probe,

wenn der Beamte zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,

4. auf Widerruf,

wenn der Beamte einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat ...

Inhalt und Dauer des Vorbereitungsdienstes

ThürLbG, § 25

- (1) Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik dauert grundsätzlich 24 Monate, der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen grundsätzlich 18 Monate. Werden während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierte Praktika oder schulpraktische Studien nachgewiesen, (...), wird der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach Satz 1 um bis zu sechs Monate verkürzt. (...) Berufspraktische Tätigkeiten können bis zu insgesamt zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

Beamtenbesoldung & -versorgung allgemein

- Besoldungsgesetze
- Besoldungsämter
- Besoldungsordnungen

- Grundgehalt
- + Stellenzulagen (allgemeine u.a.)
- + Familienzuschlag
- - Steuern und Solidaritätszuschlag
- = **Netto**
 - PKV oder ggf. GKV

Kein Abzug von RV-, AV-Beiträgen!

Beihilfe

- **Beihilfe** ist eine Leistung im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.
- **Beihilfe** ergänzt die Eigenvorsorge.
- **Beihilfe** wird gewährt aufgrund von Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen.
- **Beihilfeberechtigt** ist jeder Beamte/jede Beamtin und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.
- **Beihilfe** muss schriftlich mit Vorlage der entsprechenden Rechnungen beantragt werden.

Beihilfe

Beihilfebemessungssätze :

- Beihilfeberechtigter 50% der beihilfefähigen Aufwendungen
- Beihilfeberechtigter + 2 Kinder u. m. 70%
- berücksichtigungsfähiger Ehegatte 70%
- berücksichtigungsfähige Kinder 80%

Versicherung der Restbeträge der Aufwendungen in der Regel in einer privaten Krankenkasse oder auch in einer gesetzlichen Krankenkasse (**Versicherungspflicht**)

I. Rechtliche Grundlagen der Lehrtätigkeit – Vom Allgemeinen zum Konkreten

- **Grundgesetz**
- Art. 7 „Schulwesen“ i.V.m. Art. 30 „Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern“
- 16 verschiedene Landesbildungsgesetze
- **Thüringer Lehrerbildungsgesetz**
- Regelungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes sowie der Berufseinstiegsphase für junge Lehrerinnen und Lehrer
- **Thüringer Schulgesetz**
- Grundsätze des Thüringer Schulwesens mit z. B. Schulart Regelschule
- Allgemeine Aufgaben des Lehrers (§ 34)
- Pädagogische Maßnahmen (§ 51) usw.

II. Rechtliche Grundlagen der Lehrtätigkeit Vom Allgemeinen zum Konkreten

- **Thüringer Schulordnung (ThürSchulO)**
- Konkretes zu Leistungsnachweisen, Leistungsbewertung, Versetzung
- Aufgaben des Lehrers/Klassenlehrers
- Aufsichten, Hausaufgaben
- **Verwaltungsvorschriften / Verordnungen**
- Detaillierte Ausgestaltung der in den Gesetzen und Verordnungen dargelegten Vorschriften
- Lehrerdienstordnung: z. B. betreuende Fachleiter_innen für Lehramtsanwärter_innenausbildung
- Lernen am anderen Ort: Klassenfahrten
- Hausordnung der Ausbildungsschule: Pausenaufsicht
- Sicherheitsvorschriften: Umgang mit Chemikalien, Sportunterricht
- Dienstordnung der Studienseminare: Kompetenzverteilung

III. Rechtliche Grundlagen der Lehrtätigkeit Vom Allgemeinen zum Konkreten

Der/die Lehramtsanwärter*in ist „Diener*in mehrerer Herren“:

1. Studienseminar: Seminarleitung mit Fachleiter*innen und
2. Schulleitung mit betreuenden Fachlehrer*innen

Die Thüringer Schulamtsbereich

- Staatliches Schulamt **Mittelthüringen** mit Sitz in Weimar; zuständig für: Erfurt, Weimar, Sömmerda, Weimarer Land
- Staatliches Schulamt **Nordthüringen** mit Sitz in Worbis; zuständig für: Kyffhäuserkreis, Eichsfeld, Nordhausen, Unstrut-Hainich-Kreis
- Staatliches Schulamt **Ostthüringen** mit Sitz in Gera; zuständig für: Gera, Jena, Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis
- Staatliches Schulamt **Südthüringen** mit Sitz in Suhl; zuständig für: Suhl, Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg
- Staatliches Schulamt **Westthüringen** mit Sitz in Gotha; zuständig für: Eisenach-Ilm-Kreis, Gotha, Wartburgkreis

Die Thüringer Schulamtsbereiche



Fragen, Fragen, Fragen ...

